

Gesekentwurf und Petition in Bezug auf seine Behandlungsart gewissermaßen mitten inne stehen, denn wie bei der Monirung eines Gesekentwurfs die Gründe der einzelnen Abänderungsvorschläge der Staatsregierung in der ständischen Schrift mitgetheilt werden müssen, während man einer Adresse keine Motive beifügt, so bedarf es andererseits bei ständischen Petitionen keiner so bestimmten Fassung, wie sie bei der Adresse zum unerläßlichen Bedürfnisse wird, ja hier in der That von hoher materieller Wichtigkeit ist.

Folge dieser gewonnenen Ansicht war zunächst die Verpflichtung für die Deputation, nicht allein die gegebene Fassung einer genauen, sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch die Auslassungen der einzelnen Mitglieder in der jenseitigen Kammer, die gewissermaßen die Motive der Adresse sind, oder mit andern Worten den Commentar zur Adresse abgeben, kurz zu deren richtigem Verständnisse unentbehrlich sind, näher zu beleuchten und sorgfältiger zu beachten, als dies bei andern Berathungsgegenständen nöthig ist.

Kann und soll nämlich eine Adresse die in ihr niedergelegten Ideen nur allgemein berühren, und muß sie sich, schon aus schuldiger Rücksicht auf das Staatsoberhaupt, nur auf Andeutungen beschränken, so wird den Organen der Staatsregierung kaum etwas Anderes übrig bleiben, als den Sinn, der ihr unterliegt, den Geist, der sie durchweht, und die Tendenz, die sie verfolgt, aus den Kammerverhandlungen selbst zu entnehmen.

Wäre demnach auch die Deputation mit allen Punkten des jenseitigen Adressentwurfs unbedingt einverstanden, immer würde sie es für ihre Pflicht gehalten haben, auch die in der zweiten Kammer bei Berathung des Adressentwurfs gefallenen Aeußerungen zum Gegenstande ihrer Beachtung zu machen, kurz sich zu fragen, ob die jenseits dargelegten Ansichten die ihrigen seien, ohne daß es ihr deshalb im entferntesten beizugehen kann, über Aeußerungen, die in der andern Kammer gefallen sind, sich eine Art Censur anzumaßen.

Im Allgemeinen ist die Deputation bei Behandlung dieses Berathungsgegenstandes von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

1) möchte man sich bei Entwerfung einer Adresse möglichst genau an die Thronrede binden, denn die Adresse, so oft man nämlich eine solche für rathsam hält, soll zunächst die Beantwortung der Thronrede sein.

2) muß eine Adresse, wie schon überhaupt, so insbesondere hier, wo es sich darum handelt, eine gemeinschaftliche Adresse abzugeben, in Bezug auf Fassung möglichst allgemein gehalten werden, damit es um so eher gelinge, ein Einverständnis beider Kammern zu erzielen.

3) wird in der Adresse alles dasjenige, wenn nicht lieber auszuschneiden, so doch nur vorsichtig anzudeuten sein, was, sei es nun auf dem Wege der Gesetzgebung, der Petition oder Beschwerde, auf demselben Landtage zu speciellerer Berathung kommen muß. Man hat sich nämlich vor Allem davor zu hüten, daß man sich nicht präjudicire, indem man sich nebenher in Beschlüssen vereinigt, die man später, wenn die Gelegenheit zu gründlicher Erwägung gegeben wird, wieder aufzugeben sich bewegen finden könnte, denn allerdings gehört, wie nicht zu leugnen ist, diese Gefahr zu den gewichtigsten Gründen, die die Gegner aller Adressen für ihre Meinung aufstellen.

Endlich

4) möchte es rathsam sein, daß die erste Kammer, eingedenk

ihrer an die zweite Kammer gerichteten Aufforderung, die Adresse zu entwerfen, den jenseitigen Entwurf zum Anhalten nehme, und sich, wenn auch nicht von einer Amendirung desselben — denn auf eine solche kann sie um ihrer Selbstständigkeit willen dann natürlich nicht verzichten, wenn sie mit der Adresse nicht unbedingt einverstanden ist —, so doch von einer Ergänzung durch fremdartige Zusätze oder von einer bloß stylistischen Aenderung, so weit möglich, fern halte.

Hat nun einerseits schon die bloße Anwendung eines oder des andern dieser Grundsätze auf die Beurtheilung des jenseits angenommenen Entwurfs Erinnerungen gegen denselben zur Folge gehabt, so muß andererseits gerade dieser Gegenstand das Interesse auch der ersten Kammer in so hohem Grade in Anspruch nehmen, daß die Deputation die Wichtigkeit des Gegenstandes ganz hätte verkennen müssen, wenn sie hier den Wunsch, eine Vereinigung beider Kammern zu erzielen, höher gestellt hätte, als das unbestrittene Recht der ersten Kammer, auch ihrer, von der der zweiten Kammer vielleicht abweichenden Meinung die verfassungsmäßige Geltung zu verschaffen.

Käme übrigens eine Einigung der Kammern über die Adresse diesmal nicht zu Stande, so würde wenigstens der gemachte Versuch den Nutzen haben, daß er die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Abgabe einer gemeinschaftlichen Adresse aufklären und so einen aus Erfahrung hervorgegangenen, daher sehr beachtenswerthen Beitrag zur dereinstigen practischen Lösung der Adressfrage liefern würde.

Endlich bittet die Deputation, den Verzug in dieser Angelegenheit, deren Dringlichkeit sie nie verkannt hat, damit geneigtest zu entschuldigen, daß sie eben aus den oben angedeuteten Gründen die ausführlicher gedruckten Mittheilungen zur Hand haben mußte, ehe sie an die Berathung der Adresse gehen konnte.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich muß mir schon hier eine Bemerkung erlauben. Ich schreibe das Wort Adresse, das aus dem Französischen entlehnt ist, stets nur mit einem d, und berufe mich zum Beweise dessen auf mein eigenhändiges Berichtskoncept, der Seher aber scheint anderer Ansicht zu sein, und da er die höchste und letzte Instanz abgiebt, so habe ich mich zwar seiner Schreibart zu unterwerfen, glaube jedoch diese Bemerkung zu Rechtfertigung des Berichts in orthographischer Hinsicht machen zu müssen.

Vizepräsident v. Friesen: Nach dem Vortrage des allgemeinen Theils des Berichts würde ich nun die Redner, welche sich zum Sprechen angemeldet haben, ersuchen, das Wort zu nehmen, und zwar zuerst Herrn v. Erdmannsdorf.

v. Erdmannsdorf: Meine Herren! Gar mächtig ist die Sinnesänderung, welche in mir vorgegangen, seitdem wir das letzte Mal über Einreichung einer Adresse uns berathen haben. Fragen Sie mich, woher mir dieselbe gekommen, so muß ich Ihnen antworten, weil es mir wie Schuppen von den Augen gefallen, weil ich einsehen gelernt, daß auch das anscheinend zahmste Wort einer Adresse zum tausendfachen Schwerte, der anscheinend unschuldigste Satz derselben — mindestens höchst überraschend interpretirt und commentirt werden kann. — Ich kann daher unter keiner andern Bedingung für die Adresse stimmen, als wenn sämtliche An-